



Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.

– beim Schulministerium zur Mitwirkung anerkannter Verband – überparteilich –

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Haus des Landtags
40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 16/1477
A15, A01

02.03.2014

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in NRW und zur Änderung
schulgesetzlicher Vorschriften
(10. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90 /Die Grünen
Drucksache 16/4867

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete!

Wie der Gesetzentwurf soll auch unsere Stellungnahme drei Teile haben, die inhaltlich nur insoweit in Zusammenhang stehen, als sie alle das Schulgesetz NRW betreffen. **Aus verschiedenen Gründen können wir keine Vorschrift dieses Entwurfs gutheißen.**

I. Änderungen für Berufskollegs (§ 22 SchulG NRW)

Zur Einführung in den Gesetzentwurf wird als Problem genannt: „Die Ausbildungsvorbereitung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf im Berufskolleg bedarf einer Reform“. In der Gesetzesbegründung werden etliche nötige Reformschritte aufgeführt. Es wird auch die Forderung der Bildungskonferenz von 2011 erwähnt, bei der Ausrichtung berufsvorbereitender Bildungsgänge den Verlust von Lern- und Lebensarbeitszeit zu vermeiden. Warteschleifen und Unklarheiten über die Anschlußperspektiven solle es nicht länger geben. Diese Ziele werden von uns uneingeschränkt begrüßt. Der Gesetzentwurf bleibt jedoch hinter diesen Zielen zurück. Zudem sind neue Unklarheiten zu beklagen.

1. Im Änderungsentwurf (ÄE) Abschnitt b zu § 22 Abs.4 werden nun bei den Bildungsgängen der Berufsschule (§ 22 Abs.4) Fachklassen neben einem Berufsausbildungsverhältnis und vollzeitschulische Bildungsgänge ohne Berufsausbildungsverhältnis in Nr.1 und Nr.2 getrennt aufgeführt, die bisher zusammen behandelt sind. So weit gut, aber: Vollzeitschulische Bildungsgänge bedürfen einer Regelzeit. Diese bleibt in Nr.2 unerwähnt. Außerdem gehören die Aussagen über die mit den Bildungsgängen zu Nr.1 und Nr.2 verbundenen Abschlüsse allgemeinbildender Schulen (dem Hauptschulabschluß nach Kl.10 gleichwertiger Abschluß, Fachoberschulreife möglich) in unmittelbaren Zusammenhang zu Nr.1 und Nr.2.

Stattdessen erscheinen diese Angaben unter Nr. 3 mit der Klammerdefinition „Ausbildungsvorbereitung“. Das hilfreiche Vorhaben, einen bestimmten Bildungsgang ausdrücklich als „Ausbildungsvorbereitung“ im Gegensatz zur Berufsvorbereitung zu beschreiben, verdient gewiß eine eigene Numerierung, zumal es zwei bisher in § 22 Abs. 2 und 4 getrennt beschriebene Bildungsgänge verbindet. „Ausbildungsvorbereitung“ führt lediglich zu einem dem Hauptschulabschluß nach Klasse 9 gleichwertigen Abschluß. Schon aus gebotener Gesetzesklarheit gehören Abschlüsse nach Klasse 10 nicht an diese Stelle. In der neuen Vorschrift „Ausbildungsvorbereitung“ fehlen dagegen Angaben zur Dauer und zur Organisationsform Teilzeit oder Vollzeit. Und wo bleibt eine Anschlußperspektive für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf? Sie fehlt.

2. Im Abschnitt c zu § 22 Abs.5 ÄE wird durch die Neuformulierung geltendes Recht verändert. Nach der bisherigen Nr. 1 wird in einjährigen Bildungsgängen der Berufsfachschule lediglich eine berufliche Grundbildung vermittelt. Erst in zweijährigen Bildungsgängen wird ein Berufsabschluß nach Landesrecht vergeben und der Erwerb der Fachoberschulreife ermöglicht. Zu einjährigen Bildungsgängen der Berufsfachschule fehlen im bisher gültigen Gesetzestext Angaben über Abschlußmöglichkeiten. In der Neufassung hingegen werden gleiche Abschlüsse für ein- und zweijährige Bildungsgänge schon nach der Darstellung des einjährigen Bildungsganges aufgeführt. Es kann kaum zutreffen, daß schon einjährige Bildungsgänge der Berufsfachschule den Erwerb der FOR ermöglichen. Nach den eigenen Informationsschriften des Schulministeriums führen lediglich zweijährige Bildungsgänge der Berufsfachschule zur Fachoberschulreife. Fehler des Entwurfs?

Der Elternverein NRW bedauert diese gesetzestechnischen Mängel.

Eine transparente Struktur der Berufskollegs und der Anschlußperspektiven in der Arbeitswelt - außer der herkömmlichen Begleitung von betrieblicher Berufsausbildung - läßt der Änderungsentwurf zum Schulgesetz noch ebenso vermissen wie das geltende Schulgesetz. Wer nach der Problembeschreibung des Gesetzentwurfstextes besondere Bestimmungen zur Vorsorge für nicht zielgleich auszubildende Jugendliche mit Behinderungen erwartet hatte, wird ebenfalls enttäuscht. Die Herausstellung von Bildungsangeboten als „Ausbildungsvorbereitung“, die noch dazu unvollständig ist, reicht nicht aus.

Entsprechende Änderungen des Gesetzentwurfs sind daher unerlässlich.

II. Aufnahme auswärtiger Schüler (§ 47 Abs.5 SchulG NRW)

Diese Änderung geht, wie die Gesetzesbegründung aussagt, auf Forderungen von kommunalen Spitzenverbänden zurück. Der geltende Gesetzestext öffnet die öffentlichen Schulen für auswärtige Schüler, die in ihrer Gemeinde „eine Schule der gewünschten Schulform“ nicht besuchen können. Daraus hatten viele Schulträger im Umkehrschluß abgeleitet, daß auswärtige Schüler nicht aufgenommen werden müssen, wenn in der Heimatgemeinde eine Schule der gewünschten Schulform vorhanden ist. Ein Gerichtsurteil hat diese für Kommunen günstige Auslegung als rechtswidrig verworfen. Nun soll der Entwurfstext - etwas eingeschränkt - die bisher rechtswidrige Auslegung legalisieren.

Mit seiner Entscheidung vom 21.02.2013 (19 A /160/12) hat das Oberverwaltungsgericht für Nordrhein-Westfalen in Münster festgestellt, daß mit der geltenden Vorschrift keineswegs

die Schulträger begünstigt werden sollten. Vielmehr soll bei der Schulentwicklung großräumig geplant und das Umland einbezogen werden. Für die Auslegung vorrangig seien vielmehr Verfassungsnormen, die Schüler und Eltern bevorzugen. Im Urteil genannt werden

aus der Landesverfassung Art.8 Abs.1 Satz 1 („Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung“) und Satz 2 („Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens“) sowie

aus dem Grundgesetz Art.2 Abs.1 (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) und Art.12 Abs.1 (Berufsfreiheit) und Art.6 Abs.2 Satz1 (Elternrecht).

Das Gericht führt im Urteil weiter aus, daß die Kindes- und Elternrechte auf Erziehung und Bildung nicht nur das Wahlrecht der Schulform umfassen. Wenn bei Schulen besondere pädagogische Prägungen vorliegen, bestehe auch ein Recht auf die Wahl einer konkreten einzelnen Schule. Besondere pädagogische Prägungen sind politisch gewollt und inzwischen fast die Regel. Zu solchen Prägungen zählen: Ganztags- oder Halbtagsbetrieb, bilinguale Zweige in verschiedenen Sprachen, im Schulprogramm festgelegte Schwerpunkte wie etwa naturwissenschaftlich oder musisch, Kooperationen mit anderen Trägern u.ä.. Die Bedeutung besonderer pädagogischer Prägungen ist außerdem deshalb zu beachten, weil das Schulgesetz jedem jungen Menschen ein Recht auf individuelle Förderung zusichert (§ 1 Abs.1 SchulG).

Die klare Bewertung der Kinder- und Elternrechte durch das Oberverwaltungsgericht Münster taucht wohlweislich in der Gesetzesbegründung nicht auf, sondern diese erwähnt allein die Belange der Kommunen, die nach Auffassung des obersten Verwaltungsgerichts in NRW nachrangig sind. Da die individuelle Förderung aller Kinder zu den Grundprinzipien des nordrhein-westfälischen Schulrechts gehört, sind besondere Prägungen von Schulen für die Schülerinnen und Schüler keineswegs nachrangig. Es ist unverständlich, daß der Gesetzentwurf das pädagogische Grundprinzip ebenso außer acht läßt wie die verfassungsrechtlich gesicherten Belange von Kindern und Eltern.

Aus den genannten rechtlichen und pädagogischen Gründen lehnt der Elternverein NRW die Änderung ab.

III. Schulversuch PRIMUS (§ 132 b SchulG NRW)

Mit dieser Vorschrift des ÄE soll die ursprüngliche Antragsfrist für den Schulversuch PRIMUS von zwei Jahren um ein Jahr verlängert werden. Trotz der zum Schuljahr 2012/2013 eingeräumten Befugnis für die Errichtung von 15 Primusschulen gibt es bisher nur eine einzige in Minden. Als Grund für die Verlängerung der Antragsfrist wird angegeben, die Schulträger brauchten mehr Vorbereitungszeit. Verschwiegen wird, daß in einigen Städten die Vorbereitungszeit sehr wohl ausreichte, aber die nötigen Anmeldungen ausblieben, z.B. in Gütersloh, Herdecke und Pulheim.

Auch dieser Gesetzesänderung kann nicht zugestimmt werden.

Als Eckpunkte für den Schulversuch PRIMUS hat das Schulministerium in einem Erlaß unter anderem festgelegt:

- alternative Formen der Leistungsbewertung unter Einschluß der Möglichkeit eines Verzichts auf Ziffernnoten bis einschließlich Klasse 8
- Unterricht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen

- Sicherung der Kontinuität der Schülerlaufbahnen von Klasse 1-10
- schulstufenübergreifender Einsatz und Zusammenarbeit der Lehrkräfte
- Unterricht ohne äußere Leistungsdifferenzierung integriert in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen
- Es handelt sich um eine Schule eigener Schulform ...

(www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Versuche/PRIMUS/Kontext/Eckpunkte_Schulversuch_PRIMUS.pdf)

Die Eckpunkte sind gewichtig und einschneidend. Die Primus-Schule soll alle Schüler bis einschließlich Klasse 10 - bis einschließlich Klasse 8 auch ohne Ziffernnoten - ohne äußere Leistungsdifferenzierung in heterogenen Lerngruppen zu allen Abschlüssen nach Klasse 10 führen, dem Hauptschulabschluß nach Klasse 10, der Fachoberschulreife oder der Fachoberschulreife mit Qualifikation zum Übergang in eine gymnasiale Oberstufe. Grundschullehrer unterrichten in der Sekundarstufe I, Lehrkräfte mit der Befähigung für Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen in den Grundschulklassen. In allem liegt eine tiefgreifende, grundsätzliche Neugestaltung. Vom Schulversuch unterscheidet das Schulgesetz die Versuchsschule. Deren Merkmal ist, daß sie „zur Erprobung von Abweichungen, Veränderungen oder Ergänzungen grundsätzlicher Art“ errichtet werden kann (§ 25 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Sonach ist die Primus-Schule entgegen ihrem Etikett kein bloßer Schulversuch (§ 25 Abs. 1 SchulG), sondern eine Versuchsschule. Diese Zuordnung bestätigt ein Eckpunkt, indem er die Primusschule als „eine Schule eigener Schulform“ qualifiziert.

Die Erprobung der Primusschule ist somit nach Maßgabe des für Versuchsschulen maßgebenden § 25 Abs. 2 SchulG zu beurteilen. Dort bestimmt Satz 2: „Der Besuch von Versuchsschulen ist freiwillig“. Daraus ist zu folgern, daß Versuchsschulen keine bestehenden Schulen ersetzen können, sondern zusätzliche neue Schulen sein müssen (Thomas Clemen, „Grenzen staatlicher Macht im Schulbereich“, NVwZ 1984, S.65 ff, 70). Diese Rechtsfolge ist wichtig für die Wahrung des Elternrechts und der Rechte von Schülerinnen und Schülern. Jede Schulschließung und jede grundsätzliche Veränderung einer Schule bei Auslaufen der Klassen in der bisherigen Form bringen - wie bekannt - schwerwiegende Benachteiligungen für die Schüler und Schülerinnen mit sich.

Im Eckpunktepapier des Schulministeriums ist für die Errichtung von PRIMUS-Schulen die Veränderung bestehender Schulen vorgesehen:

Teilnehmen am Schulversuch können

- bestehende Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I
- bestehende Grundschulen, die sich um die Sekundarstufe I erweitern
- bestehende Schulen der Sekundarstufe I, die sich um die Primarstufe erweitern.

Vorgesehen wird die Beteiligung der Schulkonferenzen der betroffenen bestehenden Schulen. In keiner Schule haben die Elternvertreter in der Schulkonferenz die Mehrheit. Eine Versuchsschule, deren Besuch freiwillig ist, muß außerhalb des vorhandenen Schulangebots errichtet werden und kann keine bisherige Schule einer Schulform ersetzen. Aufgrund ihrer Rechte brauchen Kinder und Eltern schwerwiegende Benachteiligungen nicht hinzunehmen, die infolge der Veränderung ihrer Schule oder infolge der Verknappung des Angebots an Regelschulen entstehen.

Nach alledem gibt es rechtlich keinen Schulversuch „PRIMUS“, sondern lediglich die Möglichkeit, PRIMUS-Versuchsschulen zu errichten, die außerhalb der gebotenen Schulentwicklungsplanung der Schulen nach § 10 SchulG stehen. Die Vorgaben des Eckpunktepapiers stehen nicht in Einklang mit dem geltenden Schulrecht.

Da die Schülerzahlen zurückgehen und die Fortführung vieler bestehender Schulen gefährdet ist, sollte nicht die Lage durch das Angebot zusätzlicher Versuchsschulen verschärft werden. Daher ist die vorgesehene Verlängerung der Antragsfrist von „PRIMUS-Schulen“ abzulehnen.

Wie eingangs gesagt, lehnt der Elternverein NRW e.V. den Entwurf des 10. Schulrechtsänderungsgesetzes ab.

45659 Recklinghausen

A handwritten signature in black ink on a light background. The signature reads "Regine Strauß" in a cursive script, followed by two vertical lines indicating the end of the signature.

Landesvorsitzende